

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Freiwillige AHV/IV für Personen im Ausland

Meine Tochter ist mit einem Engländer verheiratet und wohnt seit dem 35. Altersjahr in England, wo sie auch zu bleiben gedenkt. Bis zu ihrer Ausreise hat sie regelmässig AHV-Beiträge bezahlt. Sie möchte nun wissen, ob sie später eine AHV-Rente erwarten kann und wie hoch diese Rente aus heutiger Sicht etwa sein könnte.

Die AHV dürfte bis zur Rentenberechtigung Ihrer Tochter noch einige Revisionen erleben. Meine Auskünfte basieren daher auf den heutigen Grundlagen und sind lediglich als allgemeine Orientierung zu verstehen. Die Höhe von AHV-Renten hängt sowohl von den Ein-

kommen, auf denen AHV-Beiträge bezahlt wurden, als auch von der Dauer der Beitragszahlungen ab. Ihre Tochter hat offenbar bis heute während rund 15 Jahren Beiträge an die AHV bezahlt, was rund einem Drittel der vollen Beitragsdauer entspricht. Damit könnte sie nach geltendem Recht mit einer Teilrente in Grössenordnung eines Drittels der Vollrente rechnen. Bei heutigen Vollrenten von mindestens 1005 bis höchstens 2010 Franken ergäbe sich also eine monatliche Teilrente von rund 300 bis 600 Franken.

Wenn Ihre Tochter künftig über die Freiwillige AHV wieder Beiträge bezahlt, würde sich die Rente entsprechend erhöhen. Ihren Anspruch sollte sie etwa 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters geltend machen.

Wesentliche Neuerungen

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Ihre Tochter in einem Land, das zur Europäischen Gemeinschaft gehört, nur noch bis Ende März 2001 freiwillig

der AHV anschliessen konnte, wurde doch die Versicherung für Auslandschweizer auf 2001 grundsätzlich revidiert.

Die wesentlichsten Neuerungen für den Beitritt zur AHV/IV im Ausland lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Personen in Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) können der freiwilligen Versicherung ab April 2001 nicht mehr beitreten. Versicherte, die bis spätestens 31. März 2001 der Versicherung freiwillig beigetreten sind, dürfen der Versicherung bis Ende 2006, d. h. während längstens sechs Jahren, angeschlossen bleiben.

Ab 2007 wird die freiwillige Versicherung für Personen in Staaten der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich aufgehoben. Lediglich Personen, die das 50. Altersjahr vor dem 1. April 2001 vollendet haben, können bis zum Rentenalter freiwillig versichert bleiben.

• Für Schweizerinnen und Schweizer, die in Staaten ausserhalb der EG leben, ist die Versicherungsdauer nicht beschränkt. Diese Personen können der Versicherung künftig freiwillig beitreten, wenn sie unmittelbar vor der Abreise während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sind.

• Auch Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die in Staaten ausserhalb der EG leben, können ab April 2001 freiwillig der Versicherung beitreten, wenn sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sind.

- Nach einer Sonderregelung können im Ausland wohnhafte Studierende unter 30 Jahren weiterhin der obligatorischen Versicherung angeschlossen bleiben, wenn sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sind.

• Künftig können unter bestimmten Voraussetzungen auch nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten, der obligatorischen Versicherung beitreten.

Schon die allgemeine Übersicht zeigt die Komplexität der neuen Regelung, die im AHV-Ratgeber

INSERAT

Senioren mit Geld auf der Bank sollten dies lesen, bevor es zu spät ist

Wenn Sie oder Ihr Ehepartner ein Leben lang hart gearbeitet haben und dadurch etwas Geld zurücklegen konnten, dann sollten Sie den neu erschienenen Ratgeber „Wie Sie Ihre Ersparnisse schützen können“ unbedingt lesen. Falls Sie nämlich unerwartet pflegebedürf-

tig werden, dann können Ihre Ersparnisse – z.B. durch hohe Pflegeheimkosten – sehr schnell aufgebraucht sein. Ersparnisse, das Sie für den verdienten Ruhestand bestimmt hatten.

WAS SIE TUN KÖNNEN

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Sie

halten es zum Preis von Fr. 39.50. (Best. Nr. 65.58.01)

Sie erhalten ihn gegen Rechnung, mit garantierter Rückgaberecht. (Der Ratgeber ist zur Zeit nicht über den Buchhandel erhältlich). Telefonieren oder Faxen an den Medosan Buchservice.

Sie können aber auch übers Internet bestellen.

**Buchservice
Medosan AG**

Ringstrasse 2,
8603 Schwerzenbach
Tel. 0848 840 870
Fax. 0848 840 875
Internet: www.medosan.ch

* BON *

Bitte einsenden an:
Buchservice Medosan AG
Ringstrasse 2
8603 Schwerzenbach

Ja, ich möchte den Ratgeber kennenlernen und bestellen
..... (Exemplare)
Wie Sie Ihr Vermögen gegen Pflegeheimkosten schützen zum Preis von Fr. 39.50, Best-Nr. 65.58.01. Lieferung gegen Rechnung (10 Tage) und Versandkosten.

Name/Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Datum
Unterschrift

nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden kann.

Für weitere Auskünfte über die Versicherung von Personen im Ausland sind insbesondere

- die *Schweizerische Ausgleichskasse*, av. Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28, oder
- die Diplomatische Vertretung der Schweiz (Botschaft, Konsulat) am Wohnort im Ausland zuständig.

Neuberechnung der Rente einer geschiedenen Frau auf 2001

Ich wurde 1991 geschieden und beziehe seit 1994 eine Altersrente der AHV, der aufgrund der vorgezogenen Bestimmungen der 10. AHV-Revision auch Erziehungsgutschriften, jedoch ohne Splitting, zugrunde gelegt wurden. Mein geschiedener Mann bezieht heute eine maximale individuelle Einzelrente. Auf 2001 wollte ich in den Genuss des Splittings kommen. Nun hat man mir aber gesagt, dass meine Rente die gleiche bleiben würde. Stimmt das?

Auf eine frühere Anfrage hin soll Ihnen gesagt worden sein, dass Sie «erst im Jahre 2001 in den Genuss des Splittings kommen» würden. Als Sie sich vor kurzem erneut bei der AHV erkundigt haben, erhielten Sie die Antwort, dass Ihre Rente unverändert bleibe, da Sie bereits in den Genuss von Erziehungsgutschriften kämen. Sie möchten wissen, ob Ihr Mann weiterhin eine Maximalrente erhalten und Sie «wesentlich weniger».

Tatsächlich sind Sie bereits seit längerer Zeit geschieden. Als Sie im Jahre 1994 AHV-berechtigt wurden, war die 10. AHV-Revision noch umstritten. Insbeson-

dere war noch unklar, ob die bisherigen Ehepaar-Renten beibehalten oder durch gesplittete Einzelrenten abgelöst würden oder ob allenfalls sogar eine individuelle Einheitsrente aufgrund der Beitragsdauer eingeführt werden sollte. Daneben gab es aber auch unbestrittene Postulate, die in einem 1. Teil zur 10. AHV-Revision vorgezogen wurden. Dazu zählte die Einführung von ganzen Erziehungsgutschriften für geschiedene Rentnerinnen.

Als sich bei der 10. AHV-Revision das Splitting durchsetzte, wurde die bisherige Regelung abgelöst. Seither werden Erziehungsgutschriften nicht nur Frauen, sondern auch Männern angerechnet, wobei für gemeinsame Ehejahre jeweils nur halbe Gutschriften zur Anwendung kommen.

Die Sonderregelung für geschiedene Frauen war insofern günstiger, als auch für Ehejahre immer ganze Gutschriften angerechnet wurden. Da die vorgezogene Sonderregelung bereits einen Teil der 10. AHV-Revision bildete, bleibt eine Neuberechnung auf Renten für geschiedene Frauen beschränkt, denen weniger Erziehungsgutschriften angerechnet wurden als den pauschalen Übergangsgutschriften im Einzelfall entspräche. Bei 16 oder mehr Erziehungsgutschriften ist eine Neuberechnung in jedem Fall ausgeschlossen.

Zusammenfassend muss ich bestätigen, dass die letzte Auskunft Ihrer Ausgleichskasse der heutigen Rechtslage entspricht. Auch wenn Ihr Mann bereits eine Maximalrente bezieht, kann Ihnen auch künftig nur die bisherige Rente ausbezahlt werden. Immerhin wurde auch Ihre Rente im Rahmen der allgemeinen Teuerungsanpassung auf 2001 um rund 2,5% angehoben.

Ergänzungsleistungen

Sollten Sie Ihren Lebensbedarf mit der AHV-Rente und allfälligen weiteren Einkünften nicht oder nur

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

knapp decken können, empfehle ich Ihnen, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV verbindlich abklären zu lassen. Dabei ist Ihnen jede Beratungsstelle von Pro Senectute kostenlos behilflich. Ein Verzeichnis mit den Telefonnummern sämtlicher Beratungsstellen der kantonalen Pro-Senectute-Organisationen finden Sie vorne in der Zeitlupe eingelegt. Seit kurzem können Sie einen allfälligen Anspruch auf EL auch selbst abschätzen, und zwar über www.pro-senectute.ch/eld im Internet.

Auswirkungen der Bilateralen Verträge auf die AHV/IV

Ich habe früher in der Schweiz gearbeitet, lebe heute als IV-Rentner in Deutschland und möchte nähere Auskünfte über die Auswirkungen der Bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU auf AHV/IV.

Trotz der erfolgreichen Volksabstimmung in der Schweiz ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bilateralen Verträge noch offen. Die Verträge treten am übernächsten Monat nach der Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten der EU in Kraft. Wird also beispielsweise die letzte Ratifizierungsurkunde im Juli 2001 deponiert, könnten die Verträge auf 1. September 2001 wirksam werden.

Die Schweiz hat schon heute mit allen EU-Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Daher werden sich die Bilateralen Verträge auf laufende

Renten der AHV/IV kaum stark auswirken. Wesentliche Änderungen ergeben sich insbesondere bei der Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer (vgl. Seite 44). Änderungen können sich auch im Beitragsrecht und bei der Versicherungspflicht ergeben, wenn eine Person gleichzeitig in der Schweiz und in EU-Staaten erwerbstätig ist. Schliesslich sind Auswirkungen auf die Krankenversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen und von Personen in EU-Staaten, die lediglich eine Rente aus der Schweiz beziehen, zu erwarten, was jedoch auch vom Recht des jeweiligen Wohnlandes abhängt.

Hier gibt es Informationen

Ihre Anfrage belegt das verständliche Interesse der betroffenen Personen an näheren Informationen. In letzter Zeit wurde die Problematik an Fachtagungen und in verschiedenen Zeitschriften (z. B. Soziale Sicherheit/CHSS, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung, Bern) näher behandelt. Für die gezielte Information der Versicherten werden zudem Merkblätter in verschiedenen Sprachen vorbereitet, die zu gegebener Zeit bei den zuständigen Organen der Sozialversicherungen bezogen werden können.

Für konkrete Auskünfte über Beiträge oder Leistungen der AHV/IV steht die jeweils zuständige Ausgleichskasse zur Verfügung. Für Versicherte im Ausland ist dies die *Schweizerische Ausgleichskasse*, av. Ed.-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28.

Die Versicherten im Ausland werden zu gegebener Zeit gezielt orientiert. Im heutigen Zeitpunkt kann der AHV-Ratgeber noch nicht näher auf Einzelheiten und Auswirkungen der Bilateralen Verträge eingehen.